

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 23

Artikel: Die Dienstzeit in der französ. Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 9. Juni.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Dienstzeit in der französischen Armee. — Die neue deutsche Gewehrfrage. — Eidgenossenschaft: Die Errichtung einer Kantine in der Kaserne in Thun. Rekrutierung und Militärflichtersatz. Versuche mit den Maschinengewehren von Maxim und Gardner. Eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung. Ein Vortheil für die eidgen. Winkelriedstiftung. Das Zentralkomite der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen: Zirkular und Vorschläge für die Uebnahme der (bisherigen) kantonalen Militärverwaltung. — Ausland: Oesterreich: Verlegung der galizischen Regimenter in ihren Ergänzungsbezirk. Ankauf einer grössern Anzahl Maximgewehre. Frankreich: Wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit. Rumänien: Ueber das Wehrwesen.

Die Dienstzeit in der französ. Armee.

Die kürzlich vor dem Senate und der Kammer stattgehabte Diskussion über das neue Rekrutierungsgesetz und die einzuführende dreijährige Dienstzeit in der Armee hat die Aufmerksamkeit des grossen Publikums in Frankreich auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und die öffentliche Meinung, die Presse, beschäftigt sich eingehend mit ihm. Man ist im Allgemeinen für die dreijährige Dienstzeit und die Kammer hat sie bereits mit enormer Majorität votirt. Die Gründe, welche man im Senat gegen sie vorbrachte, sind nicht stichhaltig. Indess ist der Kampf einer konservativen Körperschaft gegen eine Neuerung, welche ihre Protegirten, Advokaten, Aerzte, Künstler, Thierärzte, Schullehrer, Geistliche, Familien-Söhne u. s. w. zu schädigen droht, begreiflich, wenn auch erfolglos.

Man will eben, so lange es irgend noch möglich ist, im Senat nicht das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz der Wehrpflicht, wie es in Deutschland z. B. ausgeübt wird, anerkennen und verschanzt sich daher mit Hartnäckigkeit hinter Gründen, die in sich nicht widerstandsfähig sind. Wer glaubt den im Senate kürzlich gehörten, salbungsvollen Reden, in denen es heisst: „Sie werden mit der dreijährigen Dienstzeit die Armee schwächen. Sie werden sie aber stärken, wenn Sie von unseren Protegirten, es sind ihrer ja nur einige Hundert in jeder Kategorie, nur 1 Jahr, oder, noch vortheilhafter, nur 6 Monate, selbst 3 Monate Dienstzeit fordern.“

Am liebsten wäre es ihnen jedoch, wenn diese vom Senate Protegirten, wie in früherer Zeit, ganz vom Dienste befreit würden und die Vaterlandsvertheidigung, wie damals, nur denen auf-

gebürdet wäre, die nichts besitzen, nichts wissen, nichts werth sind, den Proletariern, die kein Interesse haben, das gemeinsame Gut zu beschützen, welches für sie nur das Gut der Andern ist, derer, die keine Zeit und keine Lust haben, Soldat zu sein. — Dieses ächt englische Grundprinzip der Wehrpflicht spukt gewiss in manchem Senator-Kopfe, doch wagt es sich nicht an's Tageslicht.

Es ist wahr, dass in jeder Kategorie der vom Dienst Befreiten sich nur einige hundert Individuen befinden, aber das noch in Kraft befindliche Rekrutierungsgesetz von 1872 hat diese Kategorien so vermehrt, dass, unter den mannigfachsten Gründen, jährlich etwa 50,000 sich der allgemeinen Wehrpflicht entziehen. Das macht in 10 Jahren 500,000 und in den 20 Jahren der Wehrpflicht eine Million. Diese Ziffer ist beredt und hat, angesichts der letzten Bismarck'schen Rede, ihre Wirkung auf das grosse Publikum nicht verfehlt. Deutschland mit seinen im Kriegsfall unter die Waffen zu stellenden 7 Millionen Streitern ist das Schreckgespenst, welches auch den schwachen Widerstand des Senats gegen das neue Gesetz brechen wird. Alle diensttüchtige Mannschaft wird unter die Fahnen gestellt, nicht 5 Jahre, wie man es am liebsten möchte, auch nicht 4, selbst nicht 3 Jahre, sondern nur so lange, als es die Ressourcen des Budgets gestatten.

Hiermit kommen wir auf den schwachen Punkt des neuen Gesetzes. Es wird dem Kriegsminister unmöglich sein, 3 Jahre lang alle die junge Mannschaft, welche ihm das Gesetz zur Verfügung stellt, unter der Fahne zu behalten. Frankreich wird in Friedenszeiten zu viel Soldaten haben, weil die Kammern dem Kriegsminister

nicht die Mittel votirt haben, diesen Ueberschuss am Effektivstande in die Wehrkraft des Landes nicht schädigender Weise zu beseitigen.

Man könnte einen Theil des Kontingents — durch's Loos bestimmt — 3 Jahre dienen lassen, immerhin mit der Modifikation, die am besten Ausgebildeten nach zwei, ja nach einem Jahre zu entlassen, während ein anderer Theil des Kontingents überhaupt nur zu einem Jahre Dienstzeit herangezogen würde. Auf diese Weise hätte man jeden dienstfähigen jungen Mann mindestens ein Jahr unter der Fahne.

Diese Ansicht hört und liest man vielfach und dabei wird natürlich auch die Frage aufgeworfen, ob überhaupt eine einjährige Dienstzeit für die republikanische Armee nicht genügend sei. Der Gegenstand ist für die schweizerische republikanische Milizarmee zu interessant, als dass wir hier nicht die für die einjährige Dienstzeit geltend gemachten Gründe und Vortheile einer näheren Betrachtung unterziehen sollten, und zwar gegenüber der dreijährigen Dienstzeit umsomehr, als den Vertheidigern der kürzesten Dienstzeit offenbar das schweizerische Milizsystem vorschwebt. Sie wollen, dass die aus der allgemeinen Dienstpflicht resultirende republikanische Armee bestehen soll:

1. aus sämtlicher dienstfähiger Jungmannschaft, die nur die gerade zu ihrer Instruktion nöthige Zeit unter der Fahne bleibt, und
2. aus den Kadres der Offiziere und der Unteroffiziere, die sich freiwillig dem Waffendienste widmen. — An Offizieren in ausgezeichnete Qualität und genügender Quantität wird es nie fehlen und das Unteroffizierkorps wird auch in Qualität und Quantität auf die Höhe der Situation zu bringen sein, wenn man ihm diejenigen Vortheile zusichert, auf die es gerechten Anspruch hat: geachtete Stellung und gute Bezahlung.

Die dreijährige Dienstzeit.

Unter den wichtigsten Gesetzen, welche die Kammer jüngst votirt hat, zählt unbedingt dasjenige, welches die Dienstzeit der Wehrpflichtigen von 5 auf 3 Jahre herabsetzt; weil dies Rekrutirungsgesetz zweifelsohne eine politische, soziale und militärische Bedeutung hat. Nur die letztere soll uns hier beschäftigen.

Man weiss, dass General Boulanger zuerst die dreijährige Dienstzeit in Vorschlag brachte, dass es ihm jedoch nicht mehr vergönnt war, seine Vorlage vor der Kammer zu entwickeln und zu vertheidigen. Dies blieb seinem Nachfolger im Kriegsministerium, dem General Ferron, überlassen. Derselbe brachte dann auch das Projekt durch, allerdings mit bedeutenden Modifikationen, deren wichtigste die ist, dass die ursprünglich vorgesehene Reduktion der Dienstzeit auf zwei

Jahre für einen mehr oder minder bedeutenden Theil des Kontingents nicht beantragt wurde.

Obwohl das Gesetz von 1872 die Dienstdauer auf 5 Jahre festsetzte, so ergab sich doch bald für die oberste Heeresleitung aus der Praxis die Nothwendigkeit, den Dienst de facto, in Uebereinstimmung mit dem Parlamente, auf 4 Jahre, ja selbst auf 40 oder 42 Monate im Durchschnitt zu reduzieren. — Ja, man ging noch weiter. Die beiden Volksvertretungen, Senat und Kammer der Deputirten, einigten sich im Prinzip dahin, die Möglichkeit, die Dienstpflicht ganz auf 3 Jahre zu reduzieren, anzuerkennen.

Die dreijährige Dienstzeit, von der Kammer bereits votirt, wurde auch einstimmig angenommen von der Senatskommission, die mit der Prüfung des von der Kammer modifizirten Projektes Boulanger beauftragt war. Die dreijährige Dienstzeit wird also unzweifelhaft sehr bald in Kraft treten. Aber wann?

Es werden Stimmen laut, die verlangen, man solle ungesäumt diese votirte Dienstzeit als Gesetz einführen, ohne erst die Diskussion über die sonstigen Modifikationen des Rekrutirungsgesetzes abzuwarten. — Der betreffende Artikel 40 des Projektes, welcher bereits von der Kammer votirt und von der Senatskommission in identischem Wortlaut angenommen wurde, lautet:

Jeder als diensttüchtig erkannte Franzose wird eingereicht:

- in die aktive Armee während 3 Jahren;
- in die Reserve der aktiven Armee während 6 Jahren;
- in die Territorialarmee während 6 Jahren;
- in die Reserve der Territorialarmee während 5 Jahren.

Die ungesäumte Votirung dieses Artikels als Gesetz würde vom Lande mit grosser Satisfaktion begrüsst werden.

Warum wird dies einfache und klare Gesetz nicht votirt? Weil die Frage der zweijährigen Dienstzeit noch nicht entschieden ist. Weil man sich noch nicht über die Erhöhung des Alters vom 40. bis zum 45. Jahre für die Wehrpflicht im Kriegsfall, wie die Senatskommission wünscht, ausgesprochen hat.

Die zweijährige Dienstzeit, nicht für Alle, sondern nur für einen Theil des Kontingents, empfiehlt sich aus materieller Nothwendigkeit und aus Gründen der Billigkeit. Sie ist in fakultativer Form längst in der deutschen Armee gäng und gäbe. — Die zweijährige Dienstzeit liefert dem Kriegsminister die Mittel, in Friedenszeiten nur den im Budget vorgesehenen Effektivstand unter der Fahne zu haben, und erweist sich als ein vorzügliches Sparsamkeitsmittel.

Die Gründe der Billigkeit hat seiner Zeit General Boulanger bei Aufstellung des projek-

tirten Rekrutirungsgesetzes dargelegt. Liegt es nicht im Gefühl der Billigkeit, denjenigen jungen Leuten, die sich vor ihrer Einstellung schon eine gewisse militärische Instruktion aneigneten, eine entsprechende Kompensation zu gewähren? rief er aus! Diese „gewisse“ militärische Instruktion, die sich die jungen Leute aus eigenem Antriebe verschaffen können, besteht in Turnen, Marschiren (Allignement, Wendungen), Handhabung der Waffe, Schiessübungen u. A. m. — Es ist selbstverständlich, dass ein Rekrut, der Alles dies schon kennt, rascher in das Soldatenhandwerk eingedrillt wird und sich leichter auch den militärischen Geist zu eigen macht, als ein vollkommener Neuling in militärischen Dingen. — Er kann ohne Gefahr für den Dienst ein Jahr früher entlassen werden und die ihm gewährte Belohnung erlaubt dem Budget, einen anderen an seinen Platz treten zu lassen und somit eine grössere Zahl Wehrpflichtiger auszubilden.

Diese Ansicht des Generals Boulanger, diese Praxis in der deutschen Armee, hat vorläufig noch wenig Aussicht, vor der Deputirtenkammer und noch weniger vor der Senatskommission Gnade zu finden.

(Schluss folgt.)

Die neue deutsche Gewehrfrage.

Ein Beitrag zur Beurtheilung
von Major z. D. Weygand.

Sch. Der durch seine verschiedenen Werke über Technik und Ballistik der Handfeuerwaffen rühmlich bekannte Verfasser (s. Z. schon Mitarbeiter des W. v. Plönies) gibt mit seiner neuesten Arbeit obigen Titels, erschienen im Verlag von A. Bergsträsser in Darmstadt, eine Zusammenstellung der für die Zukunfts-Gewehrfrage Deutschlands massgebenden Grundlagen, sowie eine Darlegung der eingeschlagenen Wege und deren Folgen für den Bau der Munition und Waffe, als Beitrag zur Beurtheilung.

Als Eingangsmotto zitiert er (von Plönies 1865): „Es ist wahrscheinlich, dass man schon in kurzer Zeit unter einem kriegstauglichen Infanteriegewehr eine Hinterladungs- waffe, unter einem guten Infanteriegewehr eine Hinterladungswaffe mit Einheitspatrone und unter dem besten Gewehre eine solche Waffe des kleinsten Kalibers verstehen wird.“

W. v. Plönies äusserte und begründete schon damals die Vorzüge des kleinen und kleinsten Kalibers; wie sehr richtig er hierüber urtheilte, beweist die Zeitfolge.

Die Kaliberfrage und damit die Munitionsfrage kann als auf einer neuen Stufe angelangt

betrachtet werden, in der Richtung, dass gleichwie vor 20—25 Jahren das Gewehrkaliber mit mm 10,5—11 sich allgemein Durchbruch verschaffte, dies nunmehr mit Kaliber mm 7,5—8 vollzieht, mit welcher Kaliberverminderung bekanntlich in Verbindung mit rascherem Drall der Züge und Metall-Mantelführung des Geschosses grosse Vorzüge erreicht sind, namentlich grössere Querschnittbelastung, Anfangsgeschwindigkeit, Tragweite und Rasanz der Flugbahn mit vermehrter Durchschlagskraft des Geschosses.

Aber auch nach anderer Richtung äussert das kleinere Kaliber seine eminenten Vortheile.

Die Feuerwirkung der Infanterie hat bezüglich der möglichst beschleunigten Schussfolge mittelst Repetirgewehren eine veränderte Basis erhalten mit der Bedingung, eine Mehrzahl von Patronen mitführen zu können, ohne die Gewichtsbelastung des Mannes zu erhöhen, also geringeren Gewichtes der einzelnen Patrone, was wiederum nur mittelst kleinerem Kaliber erreichbar ist.

Der Verfasser dieser Broschüre resumirt nun in klarer, leichtverständlicher Form und Weise alle auf diese wichtige Sache einwirkenden Faktoren in VI Abschnitten:

I. Geschichtlicher Rückblick.

II. Die Kaliberfrage.

III. Die Leistungsfähigkeit der heutigen Bewaffnung der deutschen Infanterie mit dem Magazingewehr Modell 71/84.

IV. Der Uebergang zum kleinsten Kaliber.

V. Der Uebergang zum kleinsten Kaliber mit mittleren Querschnittbelastungen.

VI. Das Gewehr der Zukunft, die Rückstoss- lader.

In Verfolgung der Argumente über die einzelnen Vortheile greifen wir einzelne heraus.

Seite 10. Die Unabhängigkeit der Schussleistung von der Stellung oder Lage des Schützen und damit zugleich „die Vortheile“, welche durch das Knien und besonders im Liegen in der Verminderung der bestrichenen Räume und der Treffgenauigkeit des feindlichen Geschosses geboten sind.

Wir fügen hier bei, dass diese gesuchte Möglichkeit auch sehr beträchtlich gefördert wird durch die Konstruktion des Verschlusses mit ausschliesslich horizontaler Führung (auch Gradzug benannt), mit Ausschluss also von Dreh- und Bügelgriffen.

Auf Seite 11 begleitet der Verfasser die Vortheile der Gewichtsverminderung der einzelnen Patrone, bzw. Vermehrung der Ausrüstung des Mannes mit Munition und des Gehaltes der Kriegsfuhrwerke an solcher mit den Worten:

„Das Bewusstsein dieser höheren Bereitschaft